



Alexander Fischer

Aufmerksame Leserinnen und Leser unseres „Einwurfs“ erinnern sich vielleicht noch an den „Fall Kaiser“. Der kleine Fußball-B-Ligist **SC Dombach** aus dem Kreis Limburg-Weilburg hatte den 18- und damit volljährigen **Thorsten Kaiser** als A-Jugendkicker ohne Spielberechtigung in der ersten Mannschaft eingesetzt und dabei bewußt einen Punktabzug in Kauf genommen. Die riesige Medienkampagne des Taunusvereins aus dem 300 Köpfe zählenden Bad Camberger Stadtteil brachte jetzt den gewünschten Erfolg. Im **Vorstand des Hessischen Fußball-Verbandes** erfolgte ein Umdenken. Ab sofort dürfen Spieler des älteren A-Jugend-Jahrganges in der ersten Seniorenmannschaft eingesetzt werden. Über die Details informieren wir Sie demnächst ausführlich ...

WT/NT 05.07.99

Verband beschloß Neuregelung für A-Jugendliche



(di) Die hessischen Fußballvereine dürfen tief durchatmen. Die vielerorts geforderte Reform bezüglich des Einsatzes von Jugendspielern greift seit dem 1. Juli. Für das Spieljahr 1999/2000 gilt es für Vereine zunächst die jahrgangsmäßige Zuordnung zu beachten. Das Geburtsjahr 1981 gilt als der ältere, das Geburtsjahr 1982 als der jüngere A-Jugend-Jahrgang. In den Spielklassen Oberliga bis Bezirksliga kann ab sofort ein Antrag für eine zusätzliche Spielberechtigung für die erste Mannschaft erteilt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden. Zum einen müssen die Akteure dem älteren A-Jugend-Jahrgang angehören oder dem jüngeren A-Jugend-Jahrgang angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sollte der Spieler einer DFB- oder HFV-Verbandsauswahl angehören, so darf er nach dem vollendeten 17. Lebensjahr bereits in der „Ersten“ eingesetzt werden.

Freilich muß er für den antragstellenden Verein mindestens zwei Jahre spielberechtigt sein. Für das Mitwirken in einer unteren Seniorenmannschaft (sprich Reserve) wird keine Spielerlaubnis erteilt. Es spielt dabei keine Rolle, ob die untere Mannschaft in oder außer Konkurrenz spielt. Für die Vereine in sämtlichen Kreisligen gilt folgende Regelung: Auch hier kann die Spielberechtigung nur für die erste Mannschaft erteilt werden. Als Norm gelten die oben genannten Voraussetzungen. Auch muß der antragstellende Verein mit einer A-Jugend am Spielbetrieb teilnehmen. Für eine untere (Reserve-)Mannschaft kann seitens des HFV die Spielberechtigung erteilt werden, wenn für die Bildung einer A-Jugend-Mannschaft keine ausreichende Zahl von Spielern zur Verfügung steht, der Verein nicht mit einer A-Jugend am Spielbetrieb teilnimmt und auch die Bildung einer JSJ nicht möglich ist.

„Fall Kaiser“ zwingt HFV zum Umdenken

CA 8.7.99

GOLDENER GRUND (di). Die heimischen Fußballvereine dürfen tief durchatmen. Die vielerorts geforderte Reform bezüglich des Einsatzes von Jugendspielern greift seit dem 1. Juli. Superstar Pele war bereits 1958 als 17-jähriger Weltmeister geworden, Lars Ricken hatte in diesem Alter das Trikot von Borussia Dortmund getragen. Im Bereich des Hessischen Fußballverbandes warteten 18-jährige Jugendfußballer vergebens auf eine Spielberechtigung für die Seniorenmannschaft. Wahlberechtigt ja, aber im Fußball Jugendlicher. Alles dies hat nun ein Ende. Noch zu Beginn dieses Jahres hatte der SC Dombach (Fußball-Kreisliga B Limburg) mit einer beispiellosen „Medienkampagne“ im „Fall Thorsten Kaiser“ (der CA berichtete) auf die Unzulänglichkeiten in der HFV-Jugendordnung hingewiesen.

Für das Spieljahr 1999/2000 gilt es für Vereine zunächst die jahrgangsmäßige Zuordnung zu beachten. Das Geburtsjahr 1981 gilt als der ältere, das Geburtsjahr 1982 als der jüngere A-Jugend-Lehrgang. In den Spielklassen Oberliga bis Bezirksliga kann ab sofort ein Antrag auf eine zusätzliche Spielberechtigung für die erste Mannschaft erteilt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden. Zum einen müssen die Akteure dem älteren A-Jugend-Jahrgang angehören oder dem jüngeren A-Jugend-Jahrgang angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sollte der Spieler einer DFB- oder HFV-Verbandsauswahl angehören, so darf er nach dem vollendeten 17. Lebensjahr bereits in der „Ersten“ eingesetzt werden. Freilich muß er für den antragstellenden Verein seit mindestens zwei Jahren spielberechtigt sein. Für das Mitwirken

in einer unteren Seniorenmannschaft (sprich Reserve) wird keine Spielerlaubnis erteilt. Es spielt dabei keine Rolle, ob die untere Mannschaft in oder außer Konkurrenz spielt. Für die Vereine in sämtlichen Kreisligen gilt folgende Regelung: Auch hier kann die Spielberechtigung nur für die erste Mannschaft erteilt werden. Als Norm gelten die oben genannten Voraussetzungen. Auch muß der antragstellende Verein mit einer A-Jugend-Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen. Für eine untere (Reserve-)Mannschaft kann seitens des HFV die Spielberechtigung erteilt werden, wenn für die Bildung einer A-Jugendmannschaft keine ausreichende Zahl von Spielern zur Verfügung steht und der Verein nicht mit einer A-Jugend am Spielbetrieb teilnimmt und auch die Bildung einer Jugend-Spielgemeinschaft nicht möglich ist.